

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 11/17

Wichtige Steuertermine im November 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2017 mit Fristverlängerung			
10.11.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
15.11.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.11.	Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 20.11.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

* bei monatlicher Abführung für Oktober 2017

Sehr geehrte Leser,

ein Paukenschlag aus München: Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Bis einschließlich 2012 waren zumindest die Kosten einer Scheidung und der Regelung des Versorgungsausgleichs (Zwangsvorbund) als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes **Abzugsverbot** geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können.

Der BFH fasst die Kosten eines Scheidungsverfahrens jetzt unter das Abzugsverbot. Ein Ehegatte wende die Kosten eines Scheidungsverfahrens regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Bei Scheidungskosten liege selbst dann

keine existentielle Betroffenheit vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle.

Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-) Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

1. Freimaurerloge wird nicht als gemeinnützig anerkannt

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Freimaurerloge nicht gemeinnützig tätig ist, wenn sie **Frauen von**

der Mitgliedschaft ausschließt. In diesem Fall liegt seiner Ansicht nach keine Förderung der „Allgemeinheit“ vor. Da die Freimaurerloge im Urteilsfall nur Männer als Mitglieder aufnahm, wurden Frauen diskriminiert. Das Urteil könnte sich auch auf andere Vereine wie Schützenbruderschaften, Männergesangsvereine oder Frauenchöre auswirken, die bisher als gemeinnützig anerkannt sind. Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung mit diesem Urteil umgehen wird.

2. Steuerklassenwechsel nur bis zum 30.11. möglich!

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können zwischen den Steuerklassenkombinationen **IV/IV, III/V und IV/IV mit Faktor** wählen. Die Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Lohnabzüge und somit auf die Höhe des monatlichen Nettolohns.

Paare dürfen die Steuerklassenkombination in der Regel nur einmal pro Jahr wechseln. Für 2017 kann der Antrag noch bis zum 30.11.2017 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wir prüfen gerne für Sie, welche Kombination die günstigste für Sie ist. Die Steuerklassenkombination kann übrigens auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld) und die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen.

3. Zurückbehaltener Name bei Betriebsveräußerung im Ganzen

Ist ein (Firmen-)Name auf dem Markt eingeführt und den Verbrauchern geläufig, birgt er schnell einen **erheblichen Wert**. Auch der Betreiber einer Erotikmarktkette hatte vor Jahren den Wert seines Betriebsnamens erkannt, als er einen seiner Märkte für 800.000 € an einen Dritten veräußerte. Den Namen des Markts behielt er deshalb zurück und überließ ihn dem Dritten nur zur Nutzung. Nach dem Franchisevertrag musste dieser für die Namensnutzung und sonstige Franchiseleistungen monatlich 3.000 € an den Verkäufer zahlen (über eine Vertragsdauer von zehn Jahren).

Der Bundesfinanzhof hat eine **ermäßigte Besteuerung** des Gewinns abgelehnt. Da der Betriebsname eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und zurückbehalten worden war, lag keine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen vor. Die Weiterführung des Betriebs ohne den Firmennamen hätte ihm laut BFH die Unverwechselbarkeit und somit eine wichtige Grundlage für das Auftreten am Markt genommen. Die Eigenschaft des Firmennamens als wesentliche Betriebsgrundlage ergab sich vor allem aus der hohen, im Franchisevertrag vorgesehenen Vergütung.

Zudem hat der BFH entschieden, dass Geldspeicher in den Geldeinwurfautomaten von Erotikvideo-/Kinokabinen steuerrechtlich als Kassen an-

zusehen sind. Daher muss der Inhaber bei deren Leerung den Bestand zählen und aufzeichnen, um die „Kassensturzfähigkeit“ zu gewährleisten.

4. Internet-Domain kann pfändbar sein

Pfändungen können Schuldner mitunter an einer empfindlichen Stelle treffen. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Betreiber eines Onlineshops für Unterhaltungselektronik rund 90.000 € **Steuerschulden**. Das Finanzamt richtete daraufhin eine Pfändungsverfügung an die Registrierungsstelle für Internet-Domains und pfändete so die Internet-Domain des Shops (genauer: den Anspruch des Shops auf die Aufrechterhaltung der Registrierung). Der BFH hat entschieden, dass eine Internet-Domain durchaus Gegenstand einer Pfändung sein kann.

5. Handwerkerleistungen: Beiträge für den Straßenausbau

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser **Steuerbonus** auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau gilt, lässt der Bund der Steuerzahler derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klären.

Die Kläger sind Eheleute, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 € an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 € (geschätzter Arbeitslohnanteil) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Ihr Finanzamt verweigerte den Abzug jedoch und berief sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2016, nach dem **Maßnahmen der öffentlichen Hand** nicht steuerbegünstigt sind.

Ob für Straßenausbaubeiträge der Steuerbonus gilt, beurteilen die Gerichte bisher **uneinheitlich**: Das FG Berlin-Brandenburg hatte den Steuerbonus in einem älteren Fall mit dem Argument versagt, ein Haushalt könne auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden. Dagegen hatte das FG Nürnberg Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung anerkannt und zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung 2014 in einem Urteil erlaubt. Diese Entscheidung betraf aber Wasseranschlusskosten. Vom BFH noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater